

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abt. Gemeinden (IVW3)

---

Bedarfszuweisungen an Gemeinden

## Richtlinien

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 5. November 2019 nachstehende Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen beschlossen:

### 1. Gegenstand

#### 1.1. Bedarfszuweisungen I (Finanzkraftausgleich)

Für die zusätzliche finanzielle Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden wird den NÖ Gemeinden jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 25% der aus den Ertragsanteilen ausgeschiedenen Bedarfszuweisungen und den nach § 25 Abs. 1 und 2 FAG 2017 hinzukommenden Mitteln als Bedarfszuweisung I (Finanzkraftausgleich) zur Verfügung gestellt.

Gemeinden, deren Finanzkraft je Einwohner (Kopfquote) mindestens unter 90% der landesweiten durchschnittlichen Finanzkraftkopfquote liegen, erhalten Beträge von bis zu maximal 90% der Differenz zwischen diesen beiden Werten der jeweiligen Kopfquotenklasse multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Wobei nicht die Gesamtdifferenz (Differenz Gemeindekopfquote auf 90% der landesweiten durchschnittlichen Finanzkraftkopfquote) mit nur einem Prozentsatz vervielfältigt wird, sondern nur der in die Kopfquotenklasse fallende Anteil mit dem für diese Kopfquotenklasse entsprechenden Prozentsatz multipliziert wird.

Das Prozentausmaß der Bedarfszuweisung der jeweiligen Kopfquotenklasse beträgt:

für Kopfquoten kleiner / gleich	Vervielfältiger in % der Differenz zwischen beiden Werten
90%	40%
87%	50%
84%	60%
81%	70%
78%	80%
75%	90%
der landesweiten durchschnittlichen Finanzkraftkopfquote	

Ist die Summe der berechneten Gemeindebeträge an Bedarfszuweisung I (Aufstockung auf die Landesdurchschnittskopfquote) ungleich dem dafür zur Verfügung stehenden Ausmaß an Bedarfszuweisungsmitteln, werden die einzelnen berechneten Gemeindebeträge mit einem landesweit einheitlichen Faktor multipliziert um dieses vorgegebene Ausmaß zu erreichen.

Die Finanzkraft zur Berechnung der Kopfquote einer Gemeinde wird aus den im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern) und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankenabgabe) ermittelt.

Die Finanzkraft-Kopfquote einer Gemeinde wird ermittelt, indem ihre Finanzkraft durch die Einwohnerzahl des Jahres des zu Grunde liegenden Rechnungsabschlusses geteilt wird.

## **1.2. Bedarfszuweisungen II (Ausgewogenheit des Haushaltes)**

- 1.2.1.** Einer Gemeinde können unter den Voraussetzungen des Punktes 6.4.1. zur Aufrechterhaltung der Liquidität der operativen Gebarung und der Finanzierungstätigkeit Bedarfszuweisungen gewährt werden.
- 1.2.2.** Einer Gemeinde können unter den Voraussetzungen des Punktes 6.4.2. zur Aufrechterhaltung der Liquidität der operativen Gebarung und der Finanzierungstätigkeit Bedarfszuweisungen zum Haushalt gewährt werden, die die Besorgung von Gemeindeaufgaben unterstützen.
- 1.2.3.** Einer Gemeinde können Zuschüsse zum Haushalt gewährt werden, wenn außergewöhnliche nicht von der Gemeinde verursachte Umstände (z.B. gesetzliche Veränderungen) vorliegen, die vorübergehend die Haushaltsausgewogenheit gefährden (Härteausgleich).

## **1.3. Bedarfszuweisungen III (für Projekte)**

- 1.3.1.** Einer Gemeinde können zur Unterstützung der Finanzierung insbesondere folgender Projekte im Investitionsnachweis Bedarfszuweisungen gewährt werden:
- Amtshaus
  - Erholungszentrum
  - Feuerwehr (Haus, Auto, Erstattung Umsatzsteuer bei Fahrzeugankauf, Ausrüstung)
  - Frei- und Hallenbad
  - Gemeindestraßen und -brücken, Beiträge zu Bundes- und Landesstraßen, Anteile an gemeinsamen Anlagen
  - Güterwegeerhaltung
  - Sportplatz (incl. Tennis- und Eislaufplatz)

- Kinderspielplatz
- Straßenbeleuchtung
- Sporthalle
- Veranstaltungshalle
- Wirtschafts- und Bauhofeinrichtung
- Musikheime, Musikschulen und Museen (Gebäude und Ausstattung)
- Rettungsdienst (überörtlich)
- Energiesparende Maßnahmen

**1.3.2.** Maximal darf für 3 Projekte pro Jahr eine Bedarfszuweisung gewährt werden.

Ausgenommen sind die Projekte

- Güterweegeerhaltung,
- Rettungsdienst (überörtlich),
- energiesparende Maßnahmen,
- Erstattung der Umsatzsteuer für Feuerwehrfahrzeuge, deren positive feuerwehrtechnische Abnahme durch den NÖ Landesfeuerwehrverband nach dem 01.01.2017 erfolgte,
- Maßnahmen für strukturschwache Gemeinden gem. § 24 Z 1 FAG 2017
- Gemeindekooperationen gem. Pt. 1.4.1., die auch als weitere Projekte gefördert werden dürfen.

Bei sachlichem/örtlichem Zusammenhang mehrerer Projekte können diese zu einem förderbaren Projekt zusammengefasst werden.

**1.3.3.** Für Projekte, die aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds bzw. des NÖ Wasserwirtschaftsfonds unterstützt werden sowie für Projekte, die mit Mitteln der Wohnbauförderung finanziert werden, werden keine zusätzlichen Bedarfszuweisungen gewährt.

**1.3.4.** Die zur Verfügung stehenden Mittel werden individuell auf die Gemeinden verteilt, wobei insbesondere unten angeführte Kriterien in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

- Finanzbedarf
- Strukturschwäche der Gemeinde gem. § 24 Z 1 FAG 2017
- finanzielle Situation  
(z. B. Finanzvermögen, Rücklagen, Schuldendienst)
- raumordnungspolitische Bedeutung der Projekte  
(z.B. bloß innergemeindlich oder überregional)

#### **1.4. Bedarfszuweisungen IV (für Gemeindekooperationen und Gemeindezusammenlegungen aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse)**

##### **1.4.1. Gemeindekooperationen:**

Das Land Niederösterreich unterstützt Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, wobei neben Bedarfszuweisungen gem. Punkt 1.3. der Richtlinie sowie den vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds bzw. vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds geförderten Projekten für folgende Maßnahmen Unterstützungen bis max. € 5 Mio. jährlich gewährt werden:

**1.4.1.1.** Für den Beitritt einer Gemeinde zu einem bestehenden Abgabenehebungsverband, mit dem zur Verbesserung der infrastrukturellen Ein- bzw. Anbindung bisher selbst erfüllte Aufgaben übertragen werden, wird eine einmalige Bedarfszuweisung bei einer Gemeindegröße

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a) bis zu 2.000 EW              | € 30.000,-- |
| b) von 2.001 EW bis zu 5.000 EW | € 40.000,-- |
| c) über 5.000 EW                | € 50.000,-- |

gewährt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der für die Verteilung der Ertragsanteile gem. FAG 2017 im Antragsjahr maßgeblichen Einwohnerzahl.

**1.4.1.2.** Neuen Gemeindekooperationen in den Bereichen des Abgabewesens, der Vollziehung der behördlichen Aufgaben von Gemeinden, der Personalverrechnung und des Rechnungswesens kann zur Unterstützung des Personalaufwandes einmalig eine Bedarfszuweisung von

- a) € 30.000,-- bei Beteiligung von mind. 5 – 10 Gemeinden
- b) € 50.000,-- bei Beteiligung von 11 - 20 Gemeinden
- c) € 100.000,-- bei Beteiligung von 21 – 40 Gemeinden
- d) € 150.000,-- bei Beteiligung von mehr als 40 Gemeinden

gewährt werden. Als neue Gemeindekooperationen gelten auch neu zusammengeschlossene Gemeindeverbände gem. § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz sowie bestehende Gemeindekooperationen, sofern eine wesentliche inhaltliche Ausweitung ihres Aufgabenbereichs in den oben angeführten Bereichen durchgeführt wird und mit einer notwendigen Strukturweiterung verbunden ist. Mehrfachunterstützungen sind nicht möglich.

Bedarfszuweisungswerber sind Kooperationen in Form von Gemeindeverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften.

**1.4.2.** Gemeindezusammenlegungen aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse:

Die Förderungshöhe je Gemeindezusammenlegung beträgt im ersten Jahr € 80.000,--, im zweiten Jahr € 60.000,--, im dritten Jahr € 40.000,-- und im vierten Jahr € 20.000,--.

## **2. Bedarfszuweisungswerber**

Bedarfszuweisungswerber können - mit Ausnahme des Punktes 1.4.1.2. - nur Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sein.

## **3. Form und Umfang**

- 3.1. Die Bedarfszuweisung wird mit Beschluss der Landesregierung zugesichert.
- 3.2. Die Bedarfszuweisung besteht aus einer nicht rückzahlbaren Beihilfe.
- 3.3. Werden Gemeinden Bedarfszuweisungen gemäß Punkt 1.2. bewilligt, können auch Bedarfszuweisungen für Projekte gemäß Punkt 1.3. und Bedarfszuweisungen gemäß Punkt 1.4.1.1. gewährt werden.

## **4. Antragstellung/Frist**

- 4.1. Ansuchen für Bedarfszuweisungen gemäß Punkt 1.2.1. und 1.2.2. sowie gemäß Punkt 1.3. sind schriftlich bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung bis zum 31. Dezember des Vorjahres einzubringen.  
Anträge für Bedarfszuweisungen gemäß Punkt 1.2.3. sind nicht fristgebunden.  
Abänderungsanträge und Anträge auf Änderung des Verwendungszweckes können nach Vorlage des Rechnungsabschlusses und entsprechender Veranschlagung in einem Nachtragsvoranschlag auch im Laufe des Jahres eingebracht werden.
- 4.2. Das Ansuchen für Bedarfszuweisungen IV ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Kooperationsjahres einzubringen.
- 4.3. Für das Projekt „Güterwegeerhaltung“ ist kein Ansuchen bei der Abteilung Gemeinden, sondern die Aufnahme in das

Ausbauprogramm der NÖ Agrarbezirksbehörde notwendig.

- 4.4.** Für die Bedarfszuweisungen für energiesparende Maßnahmen ist das Ansuchen bis längstens 30. September des laufenden Jahres direkt bei der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) einzubringen.
- 4.5.** Für die Erstattung der Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist das Ansuchen bei der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes einzubringen.

## **5. Unterlagen**

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind:

### **5.1. Für Bedarfszuweisungen II**

- 5.1.1.** Für Bedarfszuweisungen gemäß Punkt 1.2.1. und 1.2.2.:  
ein Bericht über geplante und bereits durchgeführte Maßnahmen zur Verbesserung des Haushalts – sofern nicht ohnehin ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung vorzulegen ist.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bedarfszuweisungsrichtlinie bestehende Sanierungsübereinkommen zwischen Gemeinde und Land Niederösterreich, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, gelten weiter.

- 5.1.2.** Für Bedarfszuweisungen gemäß Punkt 1.2.3.:  
eine Darstellung der außergewöhnlichen Umstände.

## **5.2. Für Bedarfszuweisungen III**

- 5.2.1.** Bei Projekten, die sich über mehrere Jahre erstrecken:  
Ein Gesamtfinanzierungsplan (incl. Finanzierung der Folgekosten)
- 5.2.2.** Im Falle der Abwicklung von Projekten durch eine Gemeindekooperation:  
Neben einem Gesamtfinanzierungsplan zusätzlich die Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden mit dem vereinbarten auf die Betriebsdauer ausgelegten Kostenaufteilungsschlüssel unter Bekanntgabe der abwickelnden Gemeinde, sofern nicht bereits eine Regelung durch Satzung besteht.
- 5.2.3.** Für energiesparende Maßnahmen:  
Zusätzlich zum ESPG-Bedarfszuweisungsansuchen müssen Nachweise über die erfolgte Durchführung des Projekts sowie Nachweise der bereits erfolgten Bezahlung der diesbezüglichen Rechnungen bzw. erstmaligen Ratenzahlung bei Abwicklung mit Zahlungsziel vorgelegt werden, aus denen die projektbezogenen energiesparenden Maßnahmen detailliert ersichtlich sind.
- 5.2.4.** Für die Erstattung der Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:
- Schlussrechnung(en) der Fahrzeuge,
  - Nachweis der bereits erfolgten Bezahlung,
  - Abnahmeprotokoll des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

## **5.3. Für Bedarfszuweisungen IV**

- 5.3.1.** Bei Bedarfszuweisungen nach Punkt 1.4.1.1.:  
der Gemeinderatsbeschluss über den Beitritt sowie der zustimmende Beschluss der Verbandsversammlung

**5.3.2.** Bei Bedarfszuweisungen nach Punkt 1.4.1.2.:

- der Gründungsakt der neuen Kooperation bzw. ein Nachweis der Rechtspersönlichkeit
- Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden
- der Kooperationsvertrag, in welchem die Kostenaufteilung unter den Gemeinden geregelt sein muss
- ein Nachweis über die Personalkosten in Form der Dienstverträge und der Personalverrechnungsunterlagen

## **6. Sonstige Bedingungen**

**6.1.** Die Gemeinde muss alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen und um die restlose Einhebung besorgt sein.

Bei den Gebührenhaushalten ist größtmögliche Kostendeckung anzustreben.

**6.2.** Die Gewährung von Bedarfszuweisungen ist ferner nicht ausgeschlossen wenn:

**6.2.1.** der Gemeinderat in begründeten sozialen Härtefällen auf Grund von Richtlinien Zuschüsse zu den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gewährt, wobei in den Richtlinien auf die sozialen Komponenten wie Einkommenshöhe, Familiengröße, gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen usw. Bedacht zu nehmen ist.

**6.2.2.** der Gemeinderat aus besonderem kulturellen Interesse bei Gemeindeabgaben für bestimmte, kulturell bedeutsame oder gesamtwirtschaftlich wichtige Ereignisse nicht die gesetzlich möglichen Höchstsätze im Rahmen der Eigenverantwortung und Gemeindeautonomie einhebt.

**6.3.** Aus dem letzten Rechnungsabschluss sowie aus dem Voranschlag der Gemeinde für das laufende Jahr muss zu entnehmen sein, dass die Gebarung der Gemeinde den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird.

**6.4.** Bei Bedarfszuweisungen II gemäß Punkt 1.2.

**6.4.1.** Für Bedarfszuweisungen gemäß Punkt 1.2.1.:

Die Gemeinde kann aus eigener Kraft unter keinen Umständen die Liquidität bei mehrjähriger Betrachtungsweise aufrechterhalten. Die Betrachtung erfolgt aufgrund der der Antragstellung vorangehenden zumindest letzten 5 Rechnungsabschlüsse und der Ergebnisse der vorausschauenden mittelfristigen Finanzplanung auf Basis des Haushaltspotenziales unter Berücksichtigung von Ermessensausgaben. Weiters werden die einnahme- und ausgabeseitigen Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde und der sonstigen finanziellen, demografischen und raumordnungspolitischen Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten anhand der von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen berücksichtigt.

**6.4.2.** Für Bedarfszuweisungen gemäß Punkt 1.2.2.:

Als Grundlage für die Ermittlung des Zuschusses wird das Haushaltspotenzial unter Berücksichtigung von Ermessensausgaben der Gemeinden herangezogen.

**6.5.** Bei Bedarfszuweisungen III gemäß Punkt 1.3.

**6.5.1.** Bei Beantragung von Bedarfszuweisungen für Projekte muss die Gemeinde das Projekt in den Investitionsnachweis aufgenommen haben.

- 6.5.2.** Die Gemeinde hat für die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 6.5.3.** Bei dem Projekt „Rettungsdienst (überörtlich)“ ist ein Gesamtfinanzierungskonzept zu erstellen, welches dem Ansuchen um Bedarfszuweisungen anzuschließen ist. Bei diesem Projekt darf die veranschlagte Summe aus Bedarfszuweisungen aller betroffenen Gemeinden insgesamt ein Drittel der als notwendig anerkannten Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 6.6.** Die Bedarfszuweisungen sind ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden. Eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

Die im Hinblick auf die veranschlagten Kosten nicht verbrauchten Bedarfszuweisungsmittel werden bei der Bewilligung der Bedarfszuweisungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Eigenleistungen sind durch Arbeitsnachweise zu belegen.

## **7. Rechtsanspruch**

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kreditmittel.

Die Erfüllung dieser Richtlinien bewirkt keinen Anspruch auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen.

## **8. Sperre von Bedarfszuweisungen**

Die Bedarfszuweisungen können vorläufig gesperrt werden, wenn

- 8.1. begründete Bedenken bestehen, dass die Punkte 6.1. bis 6.3. nicht eingehalten werden,
- 8.2. begründete Bedenken bestehen, dass von der Gemeinde die Abgabengesetze nicht ordnungsgemäß vollzogen werden und sich dadurch wesentliche Einnahmefälle ergeben,
- 8.3. Maßnahmen aus den im Punkt 5.1.1. genannten Unterlagen nicht umgesetzt werden oder diese nicht ausreichen, um das Haushaltspotential und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit nachhaltig zu verbessern,
- 8.4. die erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 5.1., 5.2. und 6.4.1. nicht vorgelegt werden.

Erst nach Aufhebung der Sperre kann die Anweisung erfolgen.

## **9. Zweckänderung bzw. Anrechnung gewährter Bedarfszuweisungen auf künftige Fälle**

Wenn Bedarfszuweisungsmittel widmungswidrig verwendet wurden, so können sie auf künftige Bedarfszuweisungen angerechnet oder auf Antrag der Gemeinde ihr Verwendungszweck geändert werden.

## **10. Außerkrafttreten früherer Vorschriften**

Diese Richtlinien treten mit 5. November 2019 in Kraft und setzen alle bisher geltenden, einschlägigen Vorschriften außer Kraft.

Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Richtlinien in der Fassung vom 18. Dezember 2018 weiter anzuwenden.